

Schutzkonzept Gottesdienste der reformierten Kirchgemeinde OberwilTherwilEttin- gen

Das vorliegende Schutzkonzept richtet sich nach den Vorgaben des BAG, des VGD BL und der Refkirche BL vom 12.12.2020. Es enthält Schutzmassnahmen, die bei **Gottesdiensten, religiösen Zusammenkünften** und **Kasualhandlungen** umzusetzen sind. Das vorliegende Schutzkonzept gilt auch für **Beerdigungen / Abdankungsfeiern**. Es ist bei allen Gottesdiensten, religiösen Zusammenkünften und Kasualhandlungen, die in der Kirchgemeinde Oberwil-Therwil-Ettingen stattfinden, anzuwenden und ist bis zum 22. Januar 2021 gültig.

Nr.	Vorgabe	Massnahme	Umsetzung	Zuständigkeit	Diverses
1.	Allgemeine Hygiene Vorgaben				
1.1	Hygiene	Hände sind bei der An- kunft zu reinigen	Es steht Händedesinfektions- mittel an den Ein- und Aus- gängen zur Verfügung.	Sigristin	
1.2	Hygiene	Versammlungsort	Es dürfen nur gut belüftbare Räume genutzt werden. Auf das Lüften der Räumlichkei- ten muss grossen Wert ge- legt werden: Es ist vor und nach dem Gottesdienst gründlich zu lüften , nach Möglichkeit auch während des Gottesdiensts.	Sigristin	
1.3	Hygiene	Vermeidung von Kör- perkontakt im Verlauf der Liturgie	Auf Körperkontakt und das Weiterreichen von Gegen- ständen zwischen den Teil- nehmenden ist zu verzichten	Pfarrperson / Ge- meinde	
1.4	Hygiene	Gesang	Singen ist ausserhalb des Fa- milienkreises und der	Pfarrperson	

Nr.	Vorgabe	Massnahme	Umsetzung	Zuständigkeit	Diverses
			obligatorischen Schulen verboten , sowohl im Freien als auch in Innenräumen. Unter das Verbot fallen nicht nur Chöre, sondern auch das gemeinsame Singen in Gottesdiensten und bei gewissen Silvesterbräuchen, die mit Gesängen verbunden sind . Einzelne professionelle Sängerinnen oder Sänger können einen Gottesdienst weiterhin mit ihrem Gesang begleiten sind, wenn sie einen Abstand von 5 Metern zur Gemeinde einhalten.		
1.5	Hygiene	Taufe und Abendmahl	Bei der Taufe braucht es aktuell wohl etwas mehr Absprache mit der Familie und allenfalls neue Formen. Grundsätzlich wird empfohlen, dass es zu keinem, resp. nur wenig Kontakt zwischen Pfarrperson und Täufling/Familie kommt. Das heisst, dass man den Ablauf etwas anders gestalten muss. Das Taufritual ist kurz zu halten. Den Segen allenfalls sprechen, wenn das Kind wieder bei den Eltern auf dem Arm ist. Darauf achten, dass zwischen Pfarrperson und den anderen Erwachsenen	Pfarrperson / Gemeinde	Stand 22.12.: Die Liturgiekommission ermutigt, das Abendmahl auch weiterhin durchzuführen, wo es unter Berücksichtigung der örtlichen Vorschriften möglich ist und unter Einhaltung der Schutzmassnahmen. Wo es nicht möglich ist, das Abendmahl physisch durchzuführen, ist die Durchführung auf virtuellem Weg möglich. Die Liturgiekommission vertritt dabei

Nr.	Vorgabe	Massnahme	Umsetzung	Zuständigkeit	Diverses
			<p>(Eltern/Paten) immer 1.5 Meter Abstand ist.</p> <p>Bei der Durchführung des Abendmahls muss folgenden Punkten besondere Aufmerksamkeit zukommen:</p> <p>Auf Gemeinschaftskelche ist generell zu verzichten. Es dürfen nur Wegwerf-Einzelbecher ausgeteilt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Abendmahlsbrot ist vorbereitet und zugeschnitten. Bei der Vorbereitung und beim Zuschneiden des Brotes sind Handschuhe und allenfalls auch Gesichtsmasken zu tragen. (Sigrist*in oder Helfer*in instruieren.) • Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Helferinnen und Helfer desinfizieren vor der Austeilung gegenüber der versammelten Gemeinde sichtbar ihre Hände. Beim Austeilen können bei Bedarf auch Handschuhe oder eine kleine Brotzange verwendet werden. (Darauf achten, dass man die Hand der 		<p>den Standpunkt, dass auch auf virtuellem Weg Gemeinschaft möglich ist: «Warum sollte das, was in unserer Welt an Kommunikationsmöglichkeiten vorhanden ist, den Heiligen Geist beschränken»</p> <p>An ihrer Sitzung vom 17.12. hat die Kirchenpflege beschlossen, das Abendmahl unter Einhaltung der vorliegenden Schutzmassnahmen weiterhin zu zelebrieren.</p>

Nr.	Vorgabe	Massnahme	Umsetzung	Zuständigkeit	Diverses
			<p>Empfängerinnen/Empfänger beim Austeilen nicht berührt.)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Schale mit dem Abendmahlbrot kann seitlich (abseits der Sprechrichtung) aufgestellt werden. • Wo es die räumlichen Verhältnisse zulassen, ist eine Austeilung mit entsprechendem Abstand zu erwägen. Beim wandelnden Abendmahl ist auf die Abstandsregeln aufmerksam zu machen (evtl. Bodenmarkierungen anbringen). • Spendeworte werden nur mit Schutzmaske gesprochen. • In kleineren Gemeinschaften können Abendmahlbrot und Einzelkelche in Einzelportionen auf dem Gabentisch bereitgestellt werden. • Die liturgische Einbettung des Abendmahls im Gottesdienst ist so zu gestalten, dass Gemeindeglieder, die nicht daran teilnehmen 		

Nr.	Vorgabe	Massnahme	Umsetzung	Zuständigkeit	Diverses
			wollen, sich nicht herabgesetzt fühlen. • Es macht allenfalls Sinn, wenn man die Kirchgemeinde über die Form des Abendmahls im Voraus informiert (Bsp. Webseite, Anzeiger).		
1.6	Hygiene	Maskentragpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen	Es gilt nicht nur eine Maskentragpflicht in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen, sondern auch im Aussenbereich (Bsp. Vorplatz der Kirche). Als öffentlich zugängliche «Innenräume» gelten solche, die in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben für das Publikum offen sind. Darunter fallen u.a. Kirchen und religiöse Einrichtungen.	Pfarrperson / Gemeinde / Mitarbeiter*innen / Sigrist*innen	WICHTIG: Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske ändert nichts an den übrigen Massnahmen, die in den Schutzkonzepten der Betreiber und Organisatoren vorgesehen sind. Namentlich ist der erforderliche Abstand auch beim Tragen einer Maske nach Möglichkeit einzuhalten.
1.7	Hygiene	Maskentragpflicht in anderen Räumen	Ebenso gilt eine Maskentragpflicht in jenen Teilen der öffentlichen Verwaltung, die dem Publikum zugänglich sind: Das heisst, dass in Verwaltungen und in Sekretariaten, die öffentlich zugänglich sind, am Empfang Masken getragen werden oder	Leitung / Mitarbeiter*innen	Am Arbeitsplatz gilt ebenfalls eine Maskenpflicht, es sei denn der Abstand zwischen den Arbeitsplätzen kann eingehalten werden (z.B. Einzelbüros).

Nr.	Vorgabe	Massnahme	Umsetzung	Zuständigkeit	Diverses
			<p>anderweitige Schutzmassnahmen, bspw. Plexiglas-scheiben installiert werden müssen. Sind die Räumlichkeiten für die Öffentlichkeit nicht frei zugänglich, müssen die Masken nur getragen werden, sobald Besucherinnen und Besucher eingeladen werden.</p> <p>Sigristinnen und Sigristen sind dazu angehalten, in den für das Publikum öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten Masken zu tragen. Sind Räumlichkeiten für das Publikum nicht frei zugänglich oder temporär geschlossen, gilt die Maskenpflicht nicht, resp. nur dann, wenn sich auch noch andere Personen in den Räumlichkeiten aufhalten.</p>		
2.	Vorgaben zum Distanz halten (social distancing)				
2.1	Distanz halten	Grundsatz / Empfehlung bleiben Sie zu Hause	Es gilt die Vorgabe, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern pro Gottesdienstbesuchenden einzuhalten ist (2,25m² Platzbedarf pro sitzende Person). Ausgenommen davon sind Paare/Familien.	Pfarrperson / Leitung	WICHTIG: Empfehlung: Bleiben Sie zu Hause. Es gilt, den Menschen in dieser schwierigen Ausnahmesituation weiterhin beizustehen. Kontakt

Nr.	Vorgabe	Massnahme	Umsetzung	Zuständigkeit	Diverses
					halten und der Einsamkeit vorbeugen ist von noch grösserer Bedeutung. Seelsorgebesuche sollen möglich bleiben
2.2	Distanz halten	Veranstaltungen bis max. 50 Personen - Gottesdienste und Beerdigungen	<p>Öffentliche Veranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmenden sind verboten. Das betrifft alle sportlichen, kulturellen und anderen Veranstaltungen. Davon ausgenommen sind Parlaments- und Gemeindeversammlungen.</p> <p>Gottesdienste und Andachten und nur diese können bei einer Höchstzahl von 50 Teilnehmenden durchgeführt werden. Nicht mitzuzählen sind dabei Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mitwirken und Personen, die bei der Durchführung der Veranstaltung mithelfen (Bsp. Pfarrerin/Pfarrer, Sigristin, Organist/Musiker).</p>	Leitung	<p>Bei Sitzreihen muss auf Abstand geachtet werden. Es darf nur jeder zweite Sitz oder es dürfen nur Sitzplätze mit einem gleichwertigen Abstand (1.5 Meter) besetzt werden. Personen, die im gleichen Haushalt leben, müssen den Abstand nicht einhalten. Bei Flächen, in denen sich die Personen frei bewegen können, müssen bei mehreren anwesenden Personen für jede dieser Personen mindestens 4 m² Fläche zur Verfügung stehen.</p> <p>WICHTIG: Es ist aktuell, genau abzuwägen, ob eine Veranstaltung</p>

Nr.	Vorgabe	Massnahme	Umsetzung	Zuständigkeit	Diverses
			Weihnachtsgottesdienste: Die Weihnachtsgottesdienste können wie geplant stattfinden. Das gemeinsame Singen bleibt verboten.		durchgeführt werden kann oder nicht.
2.3	Distanz halten	sportliche und kulturellen Freizeitaktivitäten	Sportliche und kulturelle Freizeitaktivitäten von Kindern und Jugendlichen vor ihrem 16. Geburtstag erlaubt, wenn sowohl genügend Abstand eingehalten werden kann als auch Masken getragen werden . Von einer Maske kann abgesehen werden, wenn grosszügige Raumverhältnisse vorherrschen, etwa in Tennishallen oder grossen Sälen. Im Freien muss nur der Abstand eingehalten werden. Sportaktivitäten sind nur noch in Gruppen bis höchstens 5 Personen erlaubt.	Pfarrperson / Sigristin	WICHTIG / Bitte seitens Kirchenrat BL: die Kirchgemeinden sollen, aktuell auch auf alle Aktivitäten und Veranstaltungen von Kindern und Jugendlichen bis zum 22. Januar 2021 verzichten. WICHTIG: Ausgenommen von Kirchen (und Büroräumlichkeiten), müssen alle anderen kirchlichen Gebäude/Räumlichkeiten ab 19 Uhr und an Sonn- und Feiertagen geschlossen sein . Dazu gehören bspw. Jugendtreffs.
2.4	Distanz halten	Platzmarkierungen	Kommt die grundsätzliche Abstandsregelung zur Anwendung (1,5m Abstand pro Teilnehmenden), so ist	Pfarrperson / Sigristin	

Nr.	Vorgabe	Massnahme	Umsetzung	Zuständigkeit	Diverses
			eine Platzmarkierung, allenfalls auch ein*e Platzanweiser*in vorzusehen. Falls die Ausnahmeregelung zur Anwendung kommt, so ist in geeigneter Weise auf den notwendigen Abstand zwischen Gruppen in den Sitzreihen hinzuweisen.		
2.5	Distanz halten	Verantwortliche Person	Eine Person, die für die Einhaltung der Regeln verantwortlich ist und diese auch durchsetzt, muss bezeichnet werden.	Pfarrperson / Sigristin	
2.6	Distanz halten	Weitere Erwägungen zum Durchführungsort	Sollte der bestehende Gottesdienstraum angesichts der Vorgaben als zu klein oder unpassend (Abstand, Lüftung) betrachtet werden, so können Gottesdienste auch im Kirchgemeindesaal, in der Halle eines Industriebetriebs, im Freien oder auf dem Bauernhof in Betracht gezogen werden.	Pfarrperson / Sigristin	
3.	Vorgaben zur Reinigung der Räumlichkeiten				
3.1	Reinigung	Allgemeine Reinigung	Vor und nach dem Gottesdienst sollten Türklinken, Treppengeländer, Kanzel, Abendmahlstisch, Ambo, Bänke/Stühle, Kollektengefässe sowie Licht- und	Sigristin	

Nr.	Vorgabe	Massnahme	Umsetzung	Zuständigkeit	Diverses
			Tonanlagen und Toiletten sorgfältig gereinigt werden. Auch die Sakristei sollte regelmässig gereinigt werden.		
3.2	Reinigung	Spezielle Reinigung: Toilette	Reinigung der Toiletten nach jedem Gottesdienst.	Sigristin	
3.3	Reinigung	Spezielle Reinigung: Abfall	Regelmässiges Leeren von Abfalleimern , wobei das Anfassen des Abfalls zu vermeiden ist. In Fällen, bei denen der Gebrauch von Hilfsmitteln nicht möglich ist, müssen Handschuhe getragen werden, welche nach dem Gebrauch sofort entsorgt werden müssen.	Sigristin	
4.	Generelle Schutzmassnahmen und Umgang mit besonders gefährdeten Personen				
4.1	Besonders gefährdete Personen	Schutz von Personen	Die Teilnahme von besonders gefährdeten Personen an einer religiösen Zusammenkunft ist eine individuelle Entscheidung. Besonders gefährdete Personengruppen sollen nicht ausgeschlossen werden. Sie sollen aber ermutigt werden, sich so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen. Das Tragen von Handschuhen ist dieser Personengruppe nicht empfohlen, das Tragen von Masken	Gemeinde / Pfarrperson	

Nr.	Vorgabe	Massnahme	Umsetzung	Zuständigkeit	Diverses
			kann in Betracht gezogen werden. Masken sollen zur Verfügung stehen für gewisse Situationen (Person wird in der Einrichtung symptomatisch, Gebrauch für Heimweg respektive etwaige Warteperiode in der Einrichtung).		
4.2	Besonders gefährdete Personen	Schutz von Personen	Die vom Bund verordneten generellen Schutz- und Hygienemassnahmen gelten weiterhin und haben Weisungscharakter .	Gemeinde / Pfarrperson	
5.	Vorgaben für COVID-19 Erkrankte				
5.1	COVID-19-Erkrankte	Erkrankte	Kranke Personen sollen zu Hause bleiben ebenfalls Personen, die mit einer an COVID-19 erkrankten Person in einem Haushalt leben oder engen Kontakt hatten.	Pfarrperson / Sekretariat	
6.	Vorgaben für besondere Situationen				
6.1	Besondere Situationen	Spezialgottesdienste	Die Durchführung von Gottesdiensten in Alters- und Pflegeheimen, Krankenhäusern und Strafanstalten sind mit den jeweiligen Institutionen unter Berücksichtigung der vorhandenen Räumlichkeiten abzusprechen und an	Pfarrperson	Besondere Situationen werden von der Pfarrperson als solche bezeichnet.

Nr.	Vorgabe	Massnahme	Umsetzung	Zuständigkeit	Diverses
			den vorhandenen Schutzkonzepten auszurichten. Allfällige kantonale Vorschriften müssen befolgt werden.		
7.	Vorgaben zur Informationspflicht				
7.1	Information	Allgemein	Die Kirchgemeinde/die Institution trägt die Verantwortung und hat dafür Sorge zu tragen, dass die Teilnehmenden ausreichende Instruktionen erhalten. Müssen Kontaktdaten erhoben werden, so müssen die Teilnehmenden auch darüber informiert werden.	Leitung	
7.2	Information	Vorabinformation	Damit die Gottesdienste möglichst reibungslos durchgeführt werden können, sollen die Mitarbeitenden und die Teilnehmenden möglichst schon vorab über die geltenden Schutzmassnahmen via übliche Kanäle informiert werden.	Sigristin	
7.3	Information	Via andere Kanäle	Besonders gefährdete Personen sollen ermutigt werden, sich weiterhin so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen. Sie sollen daher insbesondere zu kirchlichen Angeboten in	Pfarrperson / Leitung	

Nr.	Vorgabe	Massnahme	Umsetzung	Zuständigkeit	Diverses
			anderen Gefässen (TV, Radio, Internet) informiert werden.		
7.4	Information	Hinweise	Hinweise müssen gut sichtbar am Eingang und in den Räumlichkeiten angebracht und mündlich zu Beginn der Veranstaltung mitgeteilt werden.	Sigristin / Pfarrperson	
8.	Leitung				
8.1	Führungs-Verantwortliche / Leitung	Allgemein	Für die Umsetzung der Vorgaben zur Durchführung der Gottesdienste sind die Verantwortlichen der Kirchgemeinde zuständig; sie haben sicherzustellen, dass die behördlichen Vorgaben eingehalten werden.	Leitung / Präsident	
8.2	Führungs-Verantwortliche / Leitung	Instruktionen	Für grundlegende Entscheidungen (insbesondere Entscheidungen zum Umgang mit der Abstandsregelung, siehe 2.a.) kann sie die weiteren Beteiligten (Hochzeitspaare, Konfirmandenfamilien, Trauerfamilien, u.a.) zu Rate ziehen. Die jeweiligen Entscheidungen der Verantwortlichen der Kirchgemeinden sind den Betroffenen frühzeitig mitzuteilen.	Führungsverantwortliche	

Oberwil, 22.12.2020

Der Präsident, Laurent Perrin

Erste Version des Schutzkonzepts genehmigt durch die Kirchenpflege am 24. Juni 2020.